

## **4. Zuständigkeiten**

### **4.1 Rechtsgrundlagen**

Mit der am 7. Dezember 1975 gutgeheissenen Revision von Artikel 45 und 48 der Bundesverfassung wurden sämtliche Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit der Schweizer Staatsangehörigen aufgehoben und für alle Bedürftigen in der Schweiz das Wohnortsprinzip eingeführt. Der revidierte Artikel 48 BV erklärt nicht etwa die öffentliche Fürsorge in der Schweiz zur Bundessache. Er enthält eine an die Kantone gerichtete Zuständigkeitsvorschrift. Den Hilfebedürftigen sagt er, in welchem Kanton die zuständige Fürsorgebehörde zu finden ist. Im übrigen bleibt die Sozialhilfe Gegenstand der kantonalen Gesetzgebung, mit Ausnahme der Fürsorge für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie für Personen nach dem Asylgesetz.

Das Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) definiert die in Artikel 48 BV verwendeten Begriffe („Bedürftige“, „unterstützen“, „sich aufhalten“, „Wohnkanton“, „Heimatkanton“), bezeichnet den im Einzelfall zur Unterstützung zuständigen Kanton und regelt dessen allfälligen Rückgriff auf einen anderen Kanton. Das materielle Sozialhilferecht fällt weitgehend in die Regelungskompetenz der Kantone. Es gilt grundsätzlich zu unterscheiden zwischen den Leistungen, auf die Bedürftige gemäss kantonalem Recht (SPG/SPV) Anspruch haben, und denjenigen, die gemäss ZUG der Kostenersatzpflicht unterliegen (z.B. Krankenkassenprämien, siehe Kapitel 5, Immaterielle und Materielle Hilfe).

#### **4.1.1 Zuständigkeit des Bundes (ASFG)**

Aufgrund des Bundesgesetzes über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer vom 21. März 1973 (ASFG) unterstützt der Bund weltweit bedürftige Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer oder ermöglicht ihnen die Einreise in die Schweiz. Für Auslandschweizerinnen oder Auslandschweizer, die nach der Rückkehr in die Schweiz unterstützungsbedürftig sind, und die sich länger als drei Jahre ununterbrochen im Ausland aufgehalten haben, vergütet der Bund den Kantonen die nach kantonalem Recht ausgerichteten Unterstützungsleistungen für die ersten 3 Monate ab Ankunft in der Schweiz. Die Unterbringung und Betreuung hilfebedürftiger heimgekehrter schweizerischer Staatsangehöriger ist Sache der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde. Die Rückforderung von nach ASFG ausgerichteten Unterstützungen wird durch die kantonalen Sozialämter beim Bundesamt für Justiz, Sektion Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, geltend gemacht.

### **4.1.2 Interkantonale Zuständigkeitsregelung**

Das ZUG regelt, was als Unterstützung gilt und deshalb Gegenstand der interkantonalen Kostenrückerstattung ist. Die Unterstützungen müssen für den Lebensunterhalt der Empfangenden bestimmt sein. Nicht der interkantonalen Verrechnung unterliegt deshalb der Verwaltungsaufwand des unterstützenden Gemeinwesens. Art. 3 ZUG stellt zudem einen abschliessenden Katalog von Leistungen auf, welche nicht als Unterstützungen gelten und daher von der interkantonalen Verrechnung ausgeschlossen sind.

Während in der Frage des unterstützungspflichtigen Gemeinwesens der Schritt zum Wohnsitzprinzip vollzogen wurde, lebt das Heimatprinzip bei der Kostenersatzpflicht für die Sozialhilfe noch weiter. Den Heimatkanton trifft entweder gegenüber dem Wohnkanton oder dem Aufenthaltskanton eine Ersatzpflicht.

Das ZUG stellt Regeln über die Zuständigkeiten, das Verfahren und die Rechtspflege in Rückerstattungsfällen auf. Der anspruchsberechtigte Kanton hat dem leistungspflichtigen Kanton die Unterstützungsfälle unter Fristenfolge anzuzeigen und für die geschuldeten Unterstützungskosten innert den gesetzlichen Fristen Rechnung zu stellen.

### **4.1.3 Kantonale Zuständigkeitsregelung**

Der Kanton Aargau wendet das Prinzip der wohnörtlichen Unterstützung auch innerkantonal an. Festgehalten ist dies in § 6 Abs. 1 + 3 SPG, wodurch unter anderem für die Bestimmung des Wohnsitzes die Vorschriften des ZUG gelten. In den §§ 47 bis 53 SPG sind die innerkantonalen Regelungen bezüglich Kostentragung / Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden enthalten, zu erwähnen ist insbesondere die Zahlungspflicht der Gemeinden (§ 47 Abs. 1 SPG), die Kostenpflicht des Kantons (§ 51 SPG), das Verfahren zur Geltendmachung des Kantonsbeitrages (§ 50 SPG) sowie der Kostenersatz der Wohnsitzgemeinde gegenüber der Aufenthaltsgemeinde (§ 53 SPG).

## **4.2 Internationale Fürsorgevereinbarungen**

### **4.2.1 Schweizerisch-Deutsche Fürsorgevereinbarung**

Die Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland über die Fürsorge für Hilfsbedürftige vom 14. Juli 1952 mit der Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung der Vereinbarung regelt die Unterstützung von deutschen Staatsangehörigen, welche in der Schweiz Wohnsitz oder Aufenthalt haben, und von schweizerischen Staatsangehörigen, welche in Deutschland Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

Die Schweizerisch-Deutsche Fürsorgevereinbarung wurde per 31. März 2006 gekündigt und ist somit seit dem 01. April 2006 ausser Kraft.

### 4.2.2 Abkommen mit Frankreich

Das Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über die Fürsorge für Unbemittelte vom 9. September 1931 regelt die Unterstützung von französischen Staatsangehörigen in der Schweiz und umgekehrt. Die Übernahme von Unterstützungskosten ist eingeschränkt und wird lediglich ausgerichtet für

- körperlich und geistig Kranke, Greise oder Gebrechliche, die für ihren Lebensunterhalt nicht aufzukommen vermögen;
- Kinder, für deren Lebensunterhalt weder ihre Familie noch Drittpersonen ausreichend sorgen;
- Schwangere, Wöchnerinnen und Mütter, die ihre Kinder stillen.

Die Unterstützungsmeldung für französische Staatsangehörige, die eine der obgenannten Bedingungen erfüllen, sind auf einem speziellen Formular unter Beilage eines „Certificat d'immatriculation“ beim Kantonalen Sozialdienst einzureichen, von wo sie an das Bundesamt für Justiz weitergeleitet werden.

Für die Rückforderung der Unterstützungskosten sind dem Kantonalen Sozialdienst vierteljährliche Abrechnungen mit dem üblichen Rechnungsformular (Formular-Nr. 10.6) einzureichen.

Die bilateralen Verträge mit der EU bzw. Frankreich haben keinen Einfluss auf das Fortbestehen des Abkommens zwischen der Schweiz und Frankreich.

### 4.3 Zuständigkeiten/Kostenersatzpflicht/Meldewesen/Abrechnungen

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen zur Unterstützungszuständigkeit, die Kostenträger, die Dauer der Kostenersatzpflicht sowie die Melde- und Abrechnungformalitäten für die verschiedenen Kategorien von unterstützungsbedürftigen Personen. Ein grosser Teil der Angaben sind in Tabellen aufgelistet, die zur raschen Bestimmung des Kostenträgers dienen und gleichzeitig die zu erledigenden Formalitäten nennen.

Obwohl sich die Kostenersatzpflichten mit der Einführung von SPG/SPV per 01.01.03 massgeblich ändern, wurden die Tabellen in der bisherigen Form belassen, um die Handhabung und Kontinuität zu gewährleisten.

#### Aargauer Bürgerinnen und Bürger

- |  |                        |
|--|------------------------|
| - mit Wohnsitz im AG                         | Tabelle 1, Ziff. 4.3.1 |
| - ohne Wohnsitz, mit Aufenthalt im AG        | „                      |
| - mit Wohnsitz oder Aufenthalt ausserhalb AG | Ziff. 4.3.4            |

#### Übrige Schweizer Staatsangehörige

- |                                       |                        |
|---------------------------------------|------------------------|
| - mit Wohnsitz im AG                  | Tabelle 2, Ziff. 4.3.2 |
| - ohne Wohnsitz, mit Aufenthalt im AG | „                      |
| - nach Wegzug in andere AG-Gemeinde   | „                      |

#### Ausländische Staatsangehörige

- |  |                        |
|--|------------------------|
| - mit Wohnsitz im AG, Bewilligung B + C  | Tabelle 3, Ziff. 4.3.3 |
| - mit Wohnsitz im AG, Bewilligung L  | „                      |
| - ohne AG-Aufenthaltsbewilligung, nur Aufenthalt   | „                      |
| - Französische Staatsangehörige  | „                      |
| - Ausländische Staatsangehörige mit AG-Aufenthaltsbewilligung, jedoch Aufenthalt in anderem Kanton | „<br>Ziff. 4.4.2       |

**4.3.1 Tabelle 1**

**Aargauer Bürgerinnen und Bürger**

**4.3.2 Tabelle 2    Übrige Schweizer Staatsangehörige**

**4.3.3 Tabelle 3    Ausländische Staatsangehörige**

#### **4.3.4 Unterstützung von Aargauer Bürgerinnen und Bürgern in anderen Kantonen**

Eine *Person mit Aargauer Bürgerrecht mit Wohnsitz in einem anderen Kanton* wird die ersten 2 Jahre ab Wohnsitznahme zulasten des Heimatkantons Aargau unterstützt (Art. 16 ZUG). Erfolgte der Zuzug aus dem Ausland, sind allenfalls vorerst die Bestimmungen Bundesgesetzes über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer anzuwenden.

Eine *Person mit Aargauer Bürgerrecht ohne festen Wohnsitz*, die sich in einem anderen Kanton aufhält, wird zulasten des Heimatkantons Aargau unterstützt (Art. 15 ZUG).

Das ZUG (Art. 4 ff.) und das SPG (§ 47 ff.) äussern sich zur Kostenpflicht und Kostenersatzpflicht. Fehlt in der Ableitung der gesetzlichen Grundlagen die Zuständigkeit der Fallführung, so kann der Kantonale Sozialdienst das fallführende Gemeinwesen bestimmen (§ 6 Abs. 2 SPG, § 5 Abs. 4 SPV).

### **4.3.5 Anrechnung der Wohndauer für die Festlegung der Kostenersatzpflicht**

#### ***Ehegatten***

Ist die Wohnsitzdauer zusammenlebender Gatten unterschiedlich, so ist stets die längere massgebend für die Festlegung der Kostenersatzpflicht (Art. 8 Abs. 1 ZUG).

Dies gilt für Aargauer Bürgerinnen und Aargauer Bürger in anderen Kantonen wie auch für Bürgerinnen und Bürger anderer Kantone im Aargau.

Liegen mehrere Bürgerrechte vor, so ist gestützt auf den Kommentar Thomet (RZ 210 ff.) eine doppelte Anknüpfung bzw. Aufteilung der Kostentragung wenn immer möglich zu vermeiden. In (analoger) Anwendung von Art. 17 ZUG sollte auf das zuletzt erworbene Kantonsbürgerrecht des Ehemannes abgestellt werden. Ersatzpflichtig wäre das zuletzt „erworbene Bürgerrecht“ des Ehemannes oder des getrennt lebenden Ehemannes.

#### ***Kinder***

Die anrechenbare Wohndauer bei unmündigen Kindern richtet sich nach der Wohndauer der Eltern bzw. der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge. Wenn das Kind einen eigenen Unterstützungswohnsitz gemäss Art. 7 Abs. 3 ZUG erhält, wird die früher von den Eltern abgeleitete Wohnsitzdauer angerechnet (siehe auch Kapitel 4.4, Unterstützungswohnsitz).



















## 4.4 Unterstützungswohnsitz

### 4.4.1 Definition

Gemäss Art. 4 ZUG befindet sich der Unterstützungswohnsitz einer Person in dem Kanton, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (unter Vorbehalt der in Art. 5 - 7 ZUG genannten Ausnahmen). Diese Definition enthält sowohl ein objektives Element (Aufenthalt) wie auch ein subjektives (Absicht dauernden Verbleibens), die untrennbar miteinander verbunden sind. Diese beiden Tatbestandselemente dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass es bei der Wohnsitzbestimmung letztlich immer um die Bestimmung des Lebensmittelpunktes einer Person, um die Ermittlung des räumlichen Zentrums der persönlichen Interessen geht. Der Unterstützungswohnsitz dient zur Bestimmung des fürsorge-rechtlich zuständigen Gemeinwesens. Er kann in gewissen Fällen vom zivilrechtlichen Wohnsitz gemäss Art. 23 ZGB abweichen.

### 4.4.2 Begründung des Unterstützungswohnsitzes

Für die Begründung des Unterstützungswohnsitzes genügt „der tatsächliche Aufenthalt“ sowie die „Absicht dauernden Verbleibens“, um die Rechtsfolge des Wohnsitzes nach ZUG eintreten zu lassen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist der Unterstützungswohnsitz ohne weiteres begründet.

Die Absicht dauernden Verbleibens setzt voraus, dass eine Person

- sich tatsächlich niedergelassen und eingerichtet hat und damit über eine ordentliche Wohngelegenheit verfügt (eigenes Haus, Mietwohnung, unter Umständen auch möbliertes Zimmer oder Hotelzimmer);
- die aus den gesamten Umständen erkennbare Absicht hat, dort nicht nur vorübergehend, sondern „dauernd“ (d.h. zumindest für längere Zeit) zu bleiben.

Die polizeiliche Anmeldung (Hinterlegung der Schriften bei der Einwohnerkontrolle) bzw. für die ausländische Staatsangehörige die Ausstellung einer Anwesenheitsbewilligung gelten als Begründung eines Wohnsitzes, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist. Dies bedeutet, dass die Melde- bzw. Bewilligungsverhältnisse zu einer „Wohnsitzvermutung“ führen. Wer diese Vermutung widerlegen und daraus Rechte herleiten möchte, ist dafür beweispflichtig.

Der Ort an dem die Ausweisschriften hinterlegt sind oder an dem eine dienstpflichtige Person gemeldet ist, wo die Steuern bezahlt und die politischen Rechte ausgeübt werden, ist für die Beantwortung der Wohnsitzfrage nicht allein entscheidend. Die Nichtanmeldung bzw. das Belassen der Schriften am früheren Wohnsitz steht der Begründung eines neuen Unterstützungswohnsitzes nicht entgegen, wenn die bedürftige Person vom früheren Wohnort tatsächlich weggezogen ist. Die Gemeindebehörden dürfen demzufolge Bedürftige, deren Anwesenheit ihnen bekannt ist, nicht mit der Begründung „nicht angemeldet“ ignorieren oder abweisen.

Auch bei ausländischen Staatsangehörigen setzt ein Unterstützungswohnsitz im Sinne von Art. 4 Abs. 1 ZUG voraus, dass man sich mit der Absicht dauernden Verbleibens in einem Kanton aufhält und dort also den Lebensmittelpunkt (und insbesondere auch eine ordentliche Wohngelegenheit) hat.

In der Schweiz lebende ausländische Staatsangehörige mit Jahresaufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung können nach dem Umzug in einen anderen Kanton schon vor Erteilung der neuen Bewilligung einen Unterstützungswohnsitz im neuen Kanton haben. Voraussetzung dafür ist, dass sie dort bereits einen Lebensmittelpunkt mit der Absicht dauernden Verbleibens haben und ihnen zudem der Kantonswechsel noch nicht rechtskräftig verweigert worden ist.

Erfüllen sie diese beiden Bedingungen, so sind sie im neuen Kanton normal zu unterstützen. Allerdings darf von ihnen verlangt werden, innert acht Tagen um eine fremdenpolizeiliche Bewilligung des betreffenden Kantons zu ersuchen (vgl. Art. 8 Abs. 3 ANAG). Kommen sie dieser Auflage nicht nach oder ist die Bewilligung im neuen Kanton definitiv abgelehnt worden, so hat höchstens noch eine Notfallhilfe zu erfolgen. Im Übrigen kann dann eine Rückkehr in den Bewilligungskanton verlangt werden, sofern keine medizinischen Gründe dagegen sprechen.

Die Rückverrechnung im Sinne einer Kostenersatzpflicht an den bisherigen Wohnkanton (im dem die Niederlassung ausgestellt war) ist rechtlich nicht vorgesehen und demnach nicht vollziehbar.

Die Bewilligung im bisherigen Kanton erlischt mit der Bewilligungserteilung im neuen Kanton.

(Siehe Kapitel 12, Rechtsprechung/17)

### **4.4.3 Unterstützungswohnsitz von Familienangehörigen**

#### ***Ehegatten***

Jeder Ehegatte hat einen eigenen Unterstützungswohnsitz (Art. 6 ZUG).

Getrenntlebende Ehegatten können jeder an seinem Wohnort selbständig Unterstützungsleistungen beanspruchen. Leben die Ehegatten zusammen, haben sie den gleichen Unterstützungswohnsitz und bilden eine Unterstützungseinheit.

#### ***Kinder***

Der Unterstützungswohnsitz unmündiger Kinder ist in Art. 7 ZUG geregelt. Zu unterscheiden ist zwischen einem abgeleiteten und einem eigenen Unterstützungswohnsitz.

#### ***Abgeleiteter Unterstützungswohnsitz von unmündigen Kindern***

Im Normalfall hat ein unmündiges Kind - unabhängig von seinem Aufenthaltsort - einen von seinen Eltern bzw. von der Inhaberin bzw. vom Inhaber der elterlichen Sorge abgeleiteten Unterstützungswohnsitz (Art. 7 Abs. 1 und 2 ZUG). Falls die Eltern beide Inhaber der elterlichen Sorge sind, aber nicht zusammenleben, besitzt das Kind den gleichen Unterstützungswohnsitz wie der Elternteil, bei dem es wohnt bzw. unter dessen Obhut es steht.

Nicht durch Art. 7 Abs. 1 und 2 ZUG werden jene Fälle geregelt, in denen die Eltern oder ein Elternteil trotz dauernder Fremdplatzierung ihres Kindes Träger der elterlichen Sorge bleiben. Sie werden durch Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG erfasst.

Die Abhängigkeit des abgeleiteten Unterstützungswohnsitzes ist nicht nur räumlich, sondern auch zeitlich zu verstehen, d.h. nicht nur der Ort, sondern auch die Dauer des Wohnsitzes leitet sich von den Inhabern der elterlichen Sorge ab.

### ***Eigener Unterstützungswohnsitz von unmündigen Kindern***

Art. 7 Abs. 3 ZUG definiert diejenigen Fälle, in denen ein unmündiges Kind einen eigenen Unterstützungswohnsitz begründet. Da die Bestimmungen des Art. 7 Abs. 3 ZUG oft schwierig zu interpretieren sind, mögen die nachstehenden Ausführungen als Hinweise dienen. Ausführliche Erläuterungen sind dem Kommentar Thomet zum ZUG, RZ 117 bis 136, zu entnehmen.

#### ***Art. 7 Abs. 3 ZUG***

*Das unmündige Kind hat eigenen Unterstützungswohnsitz:*

- a) *am Sitz der Vormundschaftsbehörde, unter deren Vormundschaft es steht;*

Die Bevormundung des Kindes lässt den bisher abgeleiteten Unterstützungswohnsitz des Kindes untergehen und bewirkt einen eigenen Unterstützungswohnsitz. Damit sind der zivilrechtliche und der Unterstützungswohnsitz des bevormundeten Kindes grundsätzlich identisch. Falls das bevormundete Kind allerdings erwerbstätig und in der Lage ist, für seinen Lebensunterhalt selber aufzukommen, kann es im Gegensatz zum Zivilrecht doch einen eigenen Unterstützungswohnsitz an seinem Aufenthaltsort haben (vgl. dazu Art. 7 Abs. 3 lit. b ZUG).

- b) *am Ort nach Art. 4 ZUG, wenn es erwerbstätig und in der Lage ist, für seinen Lebensunterhalt selber aufzukommen;*

Das erwerbstätige unmündige Kind, das in der Lage ist, für seinen Lebensunterhalt selber aufzukommen, gilt wohnsitzrechtlich als erwachsen, es hat seinen Unterstützungswohnsitz dort, wo es sich im Sinne von Art. 4 ZUG mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

"Für den Lebensunterhalt selber aufkommen" kann das Kind, wenn es wirtschaftlich selbständig ist und höchstens für ausserordentliche Auslagen noch auf elterliche Hilfe angewiesen ist. Nicht als erwerbstätig sind Lehrlinge und Lehrtöchter zu betrachten, auch wenn sie einen zur Not ausreichenden Lohn erhalten, da deren Tätigkeit der Ausbildung und nicht dem Erwerb dient. Auch Unmündigen, die ein Volontariat oder ein Praktikum absolvieren, kann man keinen eigenen Wohnsitz zuerkennen, wenn sie nicht in der Lage sind, ohne zusätzliche Leistungen der Eltern für ihren Lebensunterhalt aufzukommen.

- c) *am letzten Unterstützungswohnsitz nach den Absätzen 1 und 2, wenn es dauernd nicht bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt;*

Diese Bestimmung gilt nur für das unmündige Kind, das unter elterlicher Sorge steht, wirtschaftlich unselbständig ist und dauernd nicht bei den Eltern oder einem Elternteil lebt, d.h. wenn die Buchstaben a und b von Art. 7 Abs. 3 nicht anwendbar sind. Erfasst werden durch diese Bestimmung freiwillige und behördliche Fremdplatzierungen ohne Entzug der elterlichen Sorge. Anknüpfungspunkt ist hier der letzte von den Eltern oder einem Elternteil abgeleitete Wohnsitz (Art. 7 Abs. 1 oder 2 ZUG), d.h. der Ort, an dem das Kind unmittelbar vor der Fremdplatzierung gemeinsam mit den Eltern oder einem Elternteil gelebt bzw. Wohnsitz gehabt hat. Dieser Unterstützungswohnsitz bleibt in diesen Fällen für die gesamte Dauer der Fremdplatzierung der gleiche, auch wenn die Eltern oder der Elternteil den ihren wechseln, oder wenn das Kind "nahtlos" von einer Institution in eine andere umplatziert wird.

Es ist zwischen einem vorübergehenden bzw. befristeten Fremdaufenthalt und dauernder Fremdplatzierung zu unterscheiden.

Vorübergehend nicht bei den Eltern lebt ein Kind zum Beispiel im Rahmen von Ferien, Spital- oder Kuraufenthalten, IV-Abklärungen, für die Dauer der Unpässlichkeit eines Elternteils oder bei auswärtiger Schul- und Berufsausbildung. Ein in einem Sonderschulheim untergebrachtes Kind gilt nicht als dauernd fremdplatziert, wenn es regelmässig bei den Eltern zu Besuch ist und die Ferien zuhause verbringt und wenn die Eltern die Absicht haben, das Kind nach Aufhören der Sonderschulbedürftigkeit wieder zu sich zu nehmen.

Anders wäre es, wenn die Eltern sich nicht um das fremdplatzierte Kind kümmern und daher faktisch die Gründe für einen Entzug der elterlichen Sorge vorliegen würden. Auch wenn ein solcher nicht erfolgt, ist von einer dauernden Fremdplatzierung auszugehen. Erfolgt eine Fremdplatzierung auf unbestimmte Zeit oder für mehr als sechs Monate, so kann in der Regel von ihrer Dauerhaftigkeit ausgegangen werden. Massgebend ist zudem der Zweck des Aufenthaltes. Therapeutische und der Abklärung dienende Massnahmen sprechen gegen und Kindesschutzmassnahmen für eine dauernde Fremdplatzierung.

Eine (dauernde) Fremdplatzierung im Sinne von Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG muss nicht von einer Behörde angeordnet sein, sondern kann auch durch den Inhaber bzw. die Inhaberin der elterlichen Sorge veranlasst werden. Sie begründet einen selbständigen Unterstützungswohnsitz der Kinder, falls nicht klare Indizien für eine befristete Platzierung vorliegen. Wenn die Umplatzierung der Kinder (von einem zum anderen Pflegeort) nahtlos erfolgte, handelt es sich dabei nicht um eine Neuplatzierung und bleibt der bisherige Unterstützungswohnsitz bestehen (ZUG/Rechtsfragen/SKOS 3.1.4.1).

Die Unterbringung bei einem nicht über die elterliche Sorge verfügenden Elternteil stellt eine Fremdplatzierung dar. Erst eine Rückkehr zum Inhaber bzw. Inhaberin der elterlichen Sorge beendet die Fremdplatzierung. Zudem führt dies wieder zu einem neuen Unterstützungswohnsitz, was sich auch auf die Kostenersatzpflicht des Heimatkantons auswirken kann (ZUG/Rechtsfragen/SKOS 3.1.4.2).

Fälle, in welchen die Eltern aus dem betreffenden Kanton wegziehen und das unmündige Kind alleine in der (vorher gemeinsam benutzten) Wohnung verbleibt, können unter Art. 7 Abs. 3 lit. c fallen (ZUG/Rechtsfragen/SKOS 3.1.4.4).

Wenn ein Kind jedes Wochenende zu Hause bei seinen Eltern verbringt (sog. «Wocheninternat») kann von keiner dauerhaften Fremdplatzierung gesprochen werden (ZUG/Rechtsfragen/SKOS 3.1.4.5).

Auch wenn ein bereits fremdplatziertes Kind vier Wochen Ferien bei der Inhaberin der elterlichen Sorge verbringt und danach in ein neues Heim eintritt, wird die Fremdplatzierung nicht unterbrochen und bleibt sein ursprünglicher Fremdplatzierungswohnsitz erhalten (ZUG/Rechtsfragen/SKOS 3.1.4.6).

Zwei Kinder, deren Eltern in der Stadt X leben, wohnen in der nahen Gemeinde Y bei einer Pflegefamilie. Sie werden volljährig und bleiben dort, da sie noch in der Lehre in der Stadt X sind. Auch nach Eintritt der Volljährigkeit bleibt der (vormalige Fremdplatzierungs-) Unterstützungswohnsitz in der Stadt X, da sich die beiden Kinder nur zu einem Sonderzweck (Ausbildung) weiterhin in der Gemeinde Y aufhalten und weil sie dort keinen neuen fürsorgerechtlichen Wohnsitz begründen (ZUG/Rechtsfragen/SKOS 3.1.4.8).

Ein fremdplatziertes Kind lebte unmittelbar vor Heimeintritt bei seiner Mutter und Inhaberin der elterlichen Sorge in der Gemeinde X. Während des Heimaufenthalts geht die elterliche Sorge auf den Vater über. Das hat keinen Einfluss auf den Unterstützungswohnsitz, da dieser während der Fremdplatzierung konstant bleibt bzw. weil dafür auf die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse vor der Fremdplatzierung abzustellen ist. Deshalb ist der letzte gemeinsame Wohnsitz von Vater und Kind (in der Gemeinde Y) hier nicht massgeblich (ZUG/Rechtsfragen/SKOS 3.1.4.9).

Die Eltern eines fremdplatzierten Kindes haben sich im Kanton Aargau mit dem sogenannten Eltern- oder Versorgerbeitrag (Fr. 15.00 pro Tag) sowie durch Übernahme der Nebenkosten an den Heimkosten zu beteiligen. Diese Kostenbeteiligung betrifft fremdplatzierte Kinder im Rahmen der Sonderschulung.

Für fremdplatzierte Kinder ausserhalb der Sonderschulung haben die Eltern für die gesamten Kosten der Fremdplatzierung aufzukommen (Unterhaltspflicht Art. 276 ZGB) oder ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend (F.3.3 Elterliche Unterhaltspflicht, Kapitel 5).

Das Schulgeld gemäss Verordnung über die Verteilung der Kosten von Sonderschulung und Heimaufenthalt ist keine Sozialhilfe (C.5 Schule und Erstausbildung; Kapitel 5).

*d) an seinem Aufenthaltsort in den übrigen Fällen.*

Lässt sich ein Unterstützungswohnsitz aufgrund der vorstehenden Regelungen und auch aufgrund von Abs. 1 und 2 des Art. 7 ZUG nicht bestimmen, so hat das Kind einen eigenen Unterstützungswohnsitz an seinem Aufenthaltsort. Diese Bestimmung wird nur in seltenen Ausnahmefällen angewendet werden können, beispielsweise, wenn der Aufenthaltsort der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge unbekannt ist oder diese(r) verstorben ist oder wenn im Ausland lebende Eltern das Kind bei Verwandten in der Schweiz unterbringen usw.

Wird ein Kind vom Ausland aus in der Schweiz platziert und lebt der Inhaber bzw. die Inhaberin der elterlichen Sorge nicht in der Schweiz, so hat es einen eigenen Unterstützungswohnsitz am Aufenthaltsort (Art. 7 Abs. 3 lit. d ZUG). Die unterstützende Gemeinde kann Unterhaltsbeiträge der Eltern aufgrund des Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 geltend machen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch noch das New Yorker Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (ZUG/Rechtsfragen/SKOS 3.1.4.3).

Der Unterstützungswohnsitz eines aus dem Ausland stammenden Kindes ohne Eltern in der Schweiz, das in der Gemeinde X zunächst bei Pflegeeltern gewohnt hat und welches jetzt in der Gemeinde Y lebt, liegt (bis eine Vormundschaft errichtet wird) an seinem jeweiligen Aufenthaltsort und damit zur Zeit in der Gemeinde Y (Art. 7 Abs. 3 lit. d ZUG). Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG (Fremdplatzierung) findet auf von den Pflegeeltern getrennte Kinder keine Anwendung. Allerdings trifft die (ehemaligen) Pflegeeltern von aus dem Ausland zwecks Adoption eingereisten Kindern aufgrund der eidg. PflegekinderVO die gleiche Unterhaltspflicht wie jene von leiblichen Eltern (ZUG/Rechtsfragen/SKOS 3.1.4.7).

#### 4.4.4 Beendigung des Unterstützungswohnsitzes

Der Unterstützungswohnsitz einer Person endet, wenn sie aus der bisherigen Wohngemeinde wegzieht (Art. 9 ZUG), d.h. hier nicht mehr wohnhaft oder niedergelassen sein will, und nach Aufgabe der Unterkunft mit ihrem Gepäck und dem Hausrat die Gemeinde verlässt.

Eine Beendigung des Unterstützungswohnsitzes ist bei einem Wegzug anzunehmen, sofern die bisherige Unterkunft aufgegeben worden ist, selbst dann, wenn eine spätere Rückkehr beabsichtigt wird. Anders kann es sich nur verhalten, falls der Wohnort zum Vornherein nur zu einem bestimmten Zweck vorübergehend verlassen wird (z. B. Spitalaufenthalt, Ferienaufenthalt etc.).

Jemand ist nicht schon dann ohne Unterstützungswohnsitz, wenn zwischen den Daten von Ab- und Anmeldung eine (verhältnismässig geringe) zeitliche Lücke besteht. Während eines Klinikaufenthaltes dauert der Unterstützungswohnsitz fort (Art. 9 Abs. 3 ZUG). Bei Zweifel über den Zeitpunkt des Wegzugs (nicht aber über den Wegzug als solcher) gilt (im Sinne einer widerlegbaren Vermutung) das Datum der polizeilichen Abmeldung (Art. 9 Abs. 2 ZUG). (Quelle: Bericht der Kommission ZUG/Rechtsfragen SKOS September 1998 / 3.1.6.2).

Hatte eine Person (vor dem Heimeintritt) im Kanton X Wohnsitz und befindet er sich dann zunächst in einer Therapie im Kanton Y und schliesslich bei einer (von der Therapiestation vermittelten) Pflegefamilie im Kanton Z und taucht er danach für einen Monat in der Drogenszene des Kantons U unter, um anschliessend wieder in die Therapiestation im Kanton Y zurückzukehren, so ist der Unterstützungswohnsitz im Kanton X nicht unter gegangen. Dies ergibt sich auch aus der Betreuungsaufgabe des zuständigen Fürsorgeorgans (Ansicht der Kommissionsmehrheit). (Quelle: Bericht der Kommission ZUG/Rechtsfragen SKOS September 1998 / 3.1.6.3).

#### 4.4.5 Wohnsitzwechsel, die nicht zur Beendigung des Unterstützungswohnsitzes führen

Nicht zur Beendigung eines Unterstützungswohnsitzes führt es, wenn jemand nur innerhalb der Gemeinde seine Unterkunft wechselt bzw. weiterhin an wechselnden Orten in der gleichen Gemeinde lebt. Ebenso endet der Unterstützungswohnsitz nicht, wenn jemand die bisherige Wohngemeinde nur vorübergehend und zu einem bestimmten Zweck verlässt (Reise, Kuraufenthalt, befristetes Arbeitsverhältnis in einem andern Kanton usw.) und die bisherige Unterkunft beibehalten wird.

Der Wegzug aus der bisherigen Wohngemeinde, um in ein Heim, ein Spital oder eine andere Anstalt einzutreten, oder die behördliche Verbringung in Familienpflege beenden einen bestehenden Unterstützungswohnsitz ebenfalls nicht (Art. 9 Abs. 3 ZUG).

Mit den Begriffen "**Heim**", "**Spital**" oder "**andere Anstalt**" sind gemäss Kommentar Thomet zum ZUG alle möglichen Versorgungseinrichtungen gemeint, in welchen erwachsene Personen zur persönlichen Betreuung oder Pflege, zur ärztlichen oder therapeutischen Behandlung, zur Ausbildung oder Rehabilitation untergebracht werden oder freiwillig eintreten.

Als "**Heime**" gelten zum Beispiel: Alters- und Pflegeheime, Blindenheime, Bürgerheime, Frauen- oder Männerheime, Aufnahme- oder Wohnheime aller Art, Unterkünfte für Obdachlose, Formen des begleiteten Wohnens, Kur- und Erholungsheime, therapeutische Wohngemeinschaften für psychisch Kranke und/oder Suchtkranke, Wohngemeinschaften für Aidskranke usw. **Keine "Heime"** sind die sogenannten Alterssiedlungen oder Seniorenresidenzen, deren Bewohnende nicht Pensionäre oder Pensionärinnen, sondern Wohnungsmietende sind und einen eigenen Haushalt führen, auch wenn die Vermietenden gewisse Dienstleistungen zur Verfügung halten. Ebenfalls keine Heime sind die Wohngemeinschaften von Betagten oder von jungen Leuten, die gemeinsam eine Wohnung oder ein Haus mieten und darin haushalten.

Vom Begriff "**andere Anstalt**" werden, abgesehen von der Familie, jene Versorgungseinrichtungen erfasst, die weder als Heim noch als Spital gelten. Es sind dies beispielsweise Arbeitskolonien, Arbeitserziehungsanstalten, Abklärungs- und Wiedereingliederungsstätten der IV oder SUVA, Rehabilitationszentren für Alkohol- oder Drogenabhängige, Strafanstalten, Untersuchungsgefängnisse.

## **4.5 Notfallunterstützungen**

### **4.5.1 Rechtsgrundlagen**

Gemäss Art. 13 ZUG muss der Aufenthaltskanton Schweizer Staatsangehörigen, die ausserhalb ihres Wohnkantons auf sofortige Hilfe angewiesen sind, diese leisten. Sinngemäss gilt dieser Artikel auch für ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz.

### **4.5.2 Begriffsdefinition**

Art. 13 ZUG gilt nur für Personen, die in der Schweiz einen Wohnsitz haben und die ausserhalb ihres Wohnkantons plötzlich dringender Hilfe bedürfen und weder an ihren Wohnort zurückkehren noch warten können, bis die Hilfe von dort aus geleistet wird. Beispielsweise wird dies der Fall sein, wenn jemand während eines Besuchs-, Ferien- oder Ausbildungsaufenthaltes schwer erkrankt oder verunfallt und an Ort und Stelle ärztlicher Hilfe bedarf. Die Notfallhilfe ist dann für solange als erforderlich zu betrachten, als die Person nicht transportfähig ist.

Ist Hilfe zwar erforderlich, aber von Anfang an nicht sofort nötig, so muss die bedürftige Person sich von ihrem Aufenthaltsort aus selber oder durch Vermittlung der dortigen Behörden an die Fürsorgebehörde ihres Wohnortes wenden. Die Aufenthaltsgemeinde wird in der Regel die Rückkehr an den Wohnort finanzieren müssen. Lehnt die bedürftige Person die Rückkehr an ihren Wohnort ab, so ist der Wohnkanton anzufragen, ob er die Kosten der weiteren Unterstützung am Aufenthaltsort übernimmt, indem er einen Unterstützungsauftrag im Sinne von Art. 14 Abs. 1 ZUG erteilt. Lehnt er das ab, so hat der Aufenthaltsort die Hilfe einzustellen.

### 4.5.3 Notfallanzeigen

Notfallhilfe gemäss obiger Definition an Personen mit festem Wohnsitz in der Schweiz (Art. 14 ZUG), werden dem Wohnkanton mit einer Notfallanzeige gemäss Art. 30 ZUG gemeldet. Der Wohnkanton leitet diese Notfallanzeigen an die Wohngemeinden weiter.

Bei Erhalt einer Notfallanzeige ist u.a. zu überprüfen,

- ob der angegebene *Wohnsitz tatsächlich besteht* und damit der Kostenersatz zu Recht geltend gemacht wird. Wenn nicht, muss beim fordernden Kanton gegen die Notfallanzeige innert 30 Tagen Einsprache gemäss Art. 33 ZUG erhoben werden. Zur Einsprache berechtigt ist nicht die betroffene Gemeinde, sondern der Kanton (siehe Art. 29 Abs. 1 ZUG). Es ist zu beachten, dass die Einsprachefrist mit dem Tag zu laufen beginnt, an welchem die kantonale Amtsstelle die Notfallanzeige erhalten hat. Der Kantonale Sozialdienst muss daher möglichst umgehend über allfällige Unstimmigkeiten informiert werden (siehe auch Kapitel 8, Rechtsmittel pendent);
- ob es sich um eine Person handelt, für die ein *anderer Kostenträger ersatzpflichtig* ist (z.B. Bürger eines anderen Kantones mit weniger als 2 Jahren Wohnsitz im Aargau). Wenn bei Erhalt der Notfallanzeige bereits feststeht, dass ungedeckte Kosten entstehen, empfiehlt sich vor allem bei Bürgern anderer Kantone eine sofortige Meldung an das kostenersatzpflichtige Gemeinwesen;
- ob allenfalls eine *Rücknahme in den Kanton Aargau* in die Wege geleitet werden muss (z.B. bei Spitalaufenthalten nach Erreichen der Transportfähigkeit, bei Aufenthalten von Drogenabhängigen in Notschlafstellen und dergleichen);
- ob *Prämienausstände bei der Krankenversicherung* bestehen (wenn es sich bei der Notfallhilfe beispielsweise um einen Spitalaufenthalt handelt).

#### 4.5.4 Rechnungen anderer Kantone für Notfallunterstützungen

Der Kantonale Sozialdienst leitet Abrechnungen anderer Kantone für Notfallunterstützungen in der Regel an die Wohngemeinde zur direkten Zahlung weiter. Falls es sich dabei um unbezahlt gebliebene Spital- oder Arztrechnungen handelt, ist in jedem Fall mit der betroffenen Person Kontakt aufzunehmen, weil

- die Ausrichtung von Sozialhilfe nicht ohne deren Wissen erfolgen kann (und ohne Gesuch um materielle Hilfe)
- sie ihre Rückerstattungspflicht zur Kenntnis nehmen muss
- allfällige Versicherungsansprüche abgeklärt werden müssen

Falls es sich bei einem ausserkantonalen Spitalaufenthalt um keinen Notfall handelt, dürfen die Kosten nicht dem Wohnkanton verrechnet werden. Vielmehr trägt das betreffende Spital das Risiko, besonders dann, wenn ihm zudem eine Gutsprache nach KVG verweigert worden ist (Quelle: Bericht der Kommission ZUG/Rechtsfragen SKOS September 1998 / 3.1.8.1).